

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 15

Freiburg i. Br., 24. April

1936

**Inhalt:** Der Pfingstsonntag — der „Tag des Leidens für die Missionen“. — Nationalfeiertag des deutschen Volkes. — Motivmesse zu Ehren Christi, des ewigen Hohen Priesters. — Handbuch der katholischen Missionen. — Das Recht über die religiöse Erziehung der Kinder. — Devisenablieferung. — Nachweis der arischen Abstammung. — Besteuerung der Meßstipendien. — Publicatio beneficiorum conterendorum. — Sterbfall.

(Ord. 16. 4. 1936 Nr. 5382.)

### Der Pfingstsonntag — der „Tag des Leidens für die Missionen“.

Am Pfingstsonntag soll gemäß dem ausdrücklichen Wunsche unseres Hl. Vaters wiederum der „Tag des Leidens für die Missionen“ in allen Gemeinden der katholischen Welt begangen werden. Im vorigen Jahre haben wir bereits den Sinn dieses Tages näher dargelegt. Ueberzeugt vom hohen übernatürlichen Wert auch des körperlichen Leidens für das Reich Gottes, wünscht die Kirche, daß alle Kranken an diesem Tag ihr Leiden Gott für das Missionswerk der Kirche aufopfern.

So schwer ist das Ringen um die Gewinnung der Heidenwelt für Christus, daß unsere Missionare in ihrem Eifer erlahmen müßten, wenn sie nicht durch die machtvolle Gnadenhilfe Gottes immer wieder ermutigt würden. Die Kranken sind die besonderen Lieblinge Gottes. Wie gern wird er seine Gnade unserem Missionswerk schenken, wenn unsere Kranken am Pfingsttage ihr Leidensopfer Gott anbieten, daß er das Wirken unserer Missionare in den Heidenländern segne.

Freudig haben im vorigen Jahre an 150 000 Kranke in Hospitälern oder in ihrem Heim den Ruf des Hl. Vaters aufgenommen und befolgt. Aus manchem Brief sprach die Freude darüber, auch als Kranker ein Apostel für das Reich Gottes sein zu können.

Wir bitten die Seelsorger, insbesondere die Geistlichen in den Krankenhäusern, Sanatorien usw., ihre Kranken auch in diesem Jahre am Pfingsttage zur Aufopferung ihres Leidens für die Missionen zu ermuntern. Wo es möglich ist, könnte eine gemeinsame Feier der Kranken,

etwa mit Empfang der hl. Kommunion, veranstaltet werden.

Die Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen (Pontstraße 80) gibt auch in diesem Jahre wieder ein Sonderheft der Zeitschrift „Weltmission“ heraus, das für die Kranken umsonst geliefert wird. Man möge es dort rechtzeitig anfordern.

Freiburg i. Br., den 16. April 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 4. 1936 Nr. 6338.)

### Nationalfeiertag des deutschen Volkes.

Wir stellen es dem Ermessen der einzelnen Pfarrämter — je nach den örtlichen Verhältnissen — anheim, aus Anlaß des Nationalfeiertages des deutschen Volkes am 1. t. Mts. am Vormittag einen eigenen Gottesdienst abzuhalten.

Die Eröffnung der Maiandacht ist jedoch am Abend tunlichst in allen Pfarrkirchen in feierlicher Weise — mit Predigt — zu begehen. Hinsichtlich der pastorellen Auswertung der Maiandacht verweisen wir ausdrücklich auf unsere Anordnung Amtsblatt Nr. 14, 1934, S. 214.

Da die Befolgung des Abstinenzgebotes am Freitag, den 1. Mai für einen großen Teil der katholischen Bevölkerung mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, hat der Herr Erzbischof im Sinne des Canon 1245 § 2 und in Übereinstimmung mit den Verfügungen in anderen Diözesen für den 1. Mai d. Js. für den Bereich der Erzdiözese allgemeine Dispens vom Abstinenzgebot erteilt.

Die Gläubigen sind von der Erteilung dieser Dispens in Kenntnis zu setzen.

Freiburg i. Br., den 23. April 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 20. 4. 1935 Nr. 6015.)

### Votivmesse zu Ehren Christi, des ewigen Hohen Priesters.

In dem Päpstlichen Rundschreiben über das Katholische Priestertum „Ad catholici sacerdotii“ hat der Hl. Vater eine neue Votivmesse zu Ehren Christi, des ewigen Hohen Priesters, gestattet, die nach Maßgabe der liturgischen Bestimmungen jeden Donnerstag gelesen werden kann. Das Formular dieser Messe ist bereits veröffentlicht und durch den Buchhandel zu beziehen. Die Geistlichen werden angewiesen, diese neue Votivmesse zu beschaffen.

Freiburg i. Br., den 20. April 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 16. 4. 1936 Nr. 5559.)

### Handbuch der katholischen Missionen.

Der Priester-Missionsbund in Bayern hat ein „Handbuch der katholischen Missionen“ herausgegeben, welches einen Gesamtüberblick über die Arbeit draußen an der Missionsfront wie auch in der Heimat gewährt und dem Klerus ein umfassendes Material für die Missionshilfsarbeit an die Hand zu geben geeignet ist. Das Handbuch kann vom Priester-Missionsbund in Bayern, München 6, Pfandhausstraße 1, bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 16. April 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 21. 4. 1936 Nr. 6099.)

### Das Recht über die religiöse Erziehung der Kinder.

Wir bringen nachstehend einige Grundsätze aus höchst-richterlichen Entscheidungen zur Kenntnis, die sich mit der Frage der religiösen Erziehung der Kinder und der Abmeldung vom Religionsunterricht befassen.

1. Die Bestimmung über die religiöse Erziehung erfordert keine förmliche Erklärung der Bestimmungsberechtigten; sie wird in der Regel nach außen nur durch schlüssige Handlungen in die Erscheinung treten. Dabei muß sich die Bestimmung wie jede Ausübung des Personensfürsorgerechtes in Maßnahmen auswirken, die eine Betätigung des Willens, das Kind in einem bestimmten

Bekenntnis zu erziehen, enthalten. Diese Maßnahme kann als Bestandteil der elterlichen Gewalt nur durch einen Lebenden ausgeübt werden. Denn die elterliche Gewalt und mit ihr die Sorge für die Person des Kindes endet mit dem Tode des Gewalthabers. Die Bestimmung über die religiöse Erziehung, sei es im Sinne einer Aenderung des bisherigen Bekenntnisses nach dem Tode eines Elternteiles oder des Ausschusses einer Aenderung kann nicht zum Gegenstand einer letztwilligen Verfügung gemacht werden (Beschluß des bayr. Ober-Landesgerichtes vom 20. April 1929, „Deutsche Juristen-Zeitung“ 1929 S. 925 ff.).

2. Eine Bestimmung des religiösen Bekenntnisses liegt nicht schon dann vor, wenn die Erziehung des Kindes in den Lehren eines bestimmten Bekenntnisses von den Bestimmungsberechtigten stillschweigend geduldet worden ist; sie setzt vielmehr voraus, daß dieser den Willen, das Kind in einer bestimmten Religion erziehen zu lassen, erkennbar betätigt hat (Beschluß des Preuß. Kammergerichtes vom 15. Mai 1931, „Deutsche Juristen-Zeitung“ 1931 S. 1087).

3. Die Aenderung des bisherigen Bekenntnisses eines Kindes durch einen Elternteil bedarf der Zustimmung des andern (§ 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die religiöse Erziehung der Kinder). Zur Annahme eines „bisherigen Bekenntnisses“ i. S. des § 2 Abs. 2 ist nicht ein bereits in das Bewußtsein des Kindes übergegangenes Glaubensbekenntnis erforderlich, sondern es ist schon jede über das Bekenntnis des Kindes äußerlich in die Erscheinung getretene Betätigung der Eltern, insbesondere die Taufe als genügend anzusehen (Beschluß des Preuß. Kammergerichtes vom 18. Oktober 1929).

4. Eine bei der Eheschließung getroffene Vereinbarung der Eltern über die religiöse Erziehung der erst zu zeugenden Kinder ist keine Einigung im Sinne des § 1 des Rel. Kind. Erz. G. Sie kann erst nach der Geburt des Kindes stattfinden. Dagegen ist eine Einigung z. B. auf das katholische Bekenntnis in der katholischen Taufe zu erblicken (Beschluß des Preuß. Kammergerichtes vom 8. Januar 1932, „Juristische Wochenschrift“ Bd. 62 Sp. 1666).

5. Das Bekenntnis eines Kindes, das das 12., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann gegen seinen Willen nicht geändert werden (§ 5 Rel. Kind. Erz. G.).

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die bisherige Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat oder nicht. Falls es nicht in dem ihm eigentlich zukommenden Bekenntnis erzogen wurde, kann eine Aenderung ohne seine Zustimmung nicht erfolgen, weil ein Kind in dieser Altersstufe bereits eine feste

religiöse Ueberzeugung und ein Gefühl für die religiöse Zugehörigkeit sich bilden kann. (Beschluß des Preuß. Kammergerichtes vom 12. Mai 1933).

6. Die Pfarrämter sind gemäß § 57 Ziff. 9 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten, welche die religiöse Erziehung der Kinder betreffen, beschwerdeberechtigt. Sie können gegen die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht (1. Instanz) bzw. des Vormundschaftsgerichtes beim Landgericht (2. Instanz) Beschwerde bzw. weitere Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde kann beim Gericht eingelegt werden, das die Entscheidung getroffen hat, wie auch beim Obergericht.

7. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht erfordert mit Rücksicht auf § 2 Abs. 2 Rel. Kind. Erz. G. grundsätzlich die Erklärung beider Eltern. Die einfachste Form ist hierfür ausreichend.

Die Abmeldung eines 12 bis 14jährigen Kindes vom Religionsunterricht ist an seine Zustimmung gebunden. Diese kann durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes nicht ersetzt werden. (Beschluß des Staatsgerichtshofes vom 24. Oktober 1931).

Freiburg i. Br., den 21. April 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 21. 4. 1936 Nr. 6129.)

### Devisenablieferung.

Wir bringen den Runderlaß der Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern und des Preussischen Finanzministers vom 19. Februar 1936 — Z. K. 1641 2320, V. Wi, 287 I/II 35 und Wi. 6280/21/1 zur Kenntnis und ersuchen um genaue Beachtung:

„(1) Nach Art. 1 § 1 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 114) besteht die Verpflichtung, u. a. „ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen“. Von der ausdrücklichen Ausdehnung dieser fortlaufenden Anbieterspflicht auf Reich, Länder und Gemeinden (GW) ist f. Zt. abgesehen worden, weil es selbstverständliche Pflicht der öffentlichen Verwaltung ist, alle im Geschäftsverkehr auftretenden Devisen ohne Verzug der Devisenbewirtschaftung nutzbar zu machen. Im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister weisen wir die unterstellten preussischen Dienststellen und Kassen, so-

wie die preussischen Gemeinden (GW) und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an, alle bei ihnen auftretenden Devisen ohne jede Einschränkung unverzüglich der Reichsbank und, falls sich eine Reichsbankstelle nicht am Platze befindet, einer Devisenbank zum Verkauf anzubieten. Das gleiche gilt für die beaufsichtigten Stellen, soweit sie der fortlaufenden Anbieterspflicht noch nicht unterliegen.

(2) Die Betreibung von Forderungen in ausländischer Währung bleibt Aufgabe der forderungsberechtigten Dienststelle. Diese hat die Betreibung mit allen Mitteln zu fördern und sich, wenn die Betreibung auf Schwierigkeiten stößt, der Mithilfe der örtlichen Reichsbankstelle oder Devisenbank zu bedienen oder, wenn diese Stellen es wünschen, die Forderungen auf sie zu übertragen. Die Mithilfe dieser Stellen ist jedoch nur eine beratende.

(3) Die für die Dienststellen im Ausland getroffenen Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt“.

Freiburg i. Br., den 21. April 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 4. 4. 1936 Nr. 5883.)

### Nachweis der arischen Abstammung.

In einer schwierigen Führung des Nachweises der arischen Abstammung werden wir um unsere Hilfe ersucht.

Es handelt sich um Karl Nikolaus Sinner. Er ist urkundlich nachgewiesen in Waldshut in den Jahren 1781 bis 1786, wo ihm mehrere Kinder geboren wurden. Wo er vor und nach diesem Zeitraum gelebt hat, insbesondere wo er geboren und gestorben ist und wie seine Eltern hießen, ist unbekannt und soll festgestellt werden. Ebenso ist unbekannt und wäre zu wissen nötig, wann und wo er sich verheiratet hat. Seine Frau hieß Maria Ursula Sutter oder Suiter und war die Tochter des Chirurgen Dr. Josef Anton Suiter aus Säckingen.

Ein Sohn des Karl Nikolaus Sinner war Josef Anton Sinner. Er ist geboren am 22. Mai 1786 in Waldshut und starb am 28. Dezember 1861 in Grünwinkel. Es wird um Feststellung gebeten, wann und wo und mit wem er sich verheiratet hat.

Für die Einsendung zweckdienlicher Mitteilungen setzt der Gesuchsteller eine Belohnung von *R.M.* 15.— aus. Solche wollen an uns gerichtet werden, wir werden sie an den Interessenten weitergeben.

Freiburg i. Br., den 20. April 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Erzb. D. St. N. 15. 4. 1936 Nr. 6037.)

### Besteuerung der Meßstipendien.

Der Herr Reichsfinanzminister hat sich, ohne zu der Rechtsfrage abschließend Stellung zu nehmen, damit einverstanden erklärt, daß bei Manualstipendien der Mehrbetrag, den der Geistliche über die Diözesantaxe oder den ortsüblichen Satz hinaus intuitu personae nach Maßgabe von can. 840 § 1 C. J. C. bekommt, nicht als Arbeitslohn im Sinne des Einkommensteuerrechts, sondern als steuerfreie Schenkung angesehen wird.

Der über die Taxe oder den ortsüblichen Satz hinausgehende Betrag der Manualstipendien ist also nicht zu versteuern.

In Erläuterung von Abschnitt C unserer Bekanntmachung vom 10. Dezember 1935 Nr. 22503, Amtsblatt Nr. 32/1935 S. 483, machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 19 der ersten Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung Geistliche eine Steuererklärung über das Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr abzugeben haben, wenn

1. ihr Einkommen den Betrag von 8000 *R.M.* überstiegen hat, oder
2. ihr Einkommen weniger als 8000 *R.M.*, aber mehr als 4000 *R.M.* betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 300 *R.M.* enthalten sind, die weder der Lohnsteuer noch der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, oder
3. sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden.

Einkünfte, die weder der Lohnsteuer noch der Kapitalertragsteuer unterliegen, sind Meßstipendien, Stolgebühren und etwaige private Einkünfte (Kapitalzinsen und dergl.).

Ist nach Abs. 1 eine Steuererklärung einzureichen, so ist darin das gesamte Einkommen anzugeben. Die Meßstipendien sind in der tatsächlich vereinnahmten Höhe — Manualstipendien jedoch nur in Höhe der Taxe oder des ortsüblichen Satzes (s. oben) — auf Seite 2 unter Ziffer 4 „aus nicht selbstständiger Arbeit“ mit dem Vermerk „Meßstipendien und dergl.“ einzusetzen. Etwaige private Einkünfte sind an der entsprechenden Stelle der Steuererklärung einzutragen, z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen unter Ziffer 5. Die Dienstbezüge (Pfründeeinkommen und Zuschüsse aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerklasse einschließlich Mietwert der Dienstwohnung nach Abzug des pauschalen Dienstaufwandes und der Beiträge zum Priesterpensionsfond nach Ziffer 3 un-

ferer Bekanntmachung vom 10. Dezember 1935 Nr. 22503, Amtsblatt S. 483) sowie die Höhe der einbehaltenen oder vom Geistlichen selbst bezahlten Lohnsteuer sind dem Finanzamt durch die Mitteilung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerklasse auf der Steuerkarte bekannt. Sie brauchen daher vom Geistlichen nicht in die Steuererklärung eingesezt zu werden. Es genügt bei Ziffer 4 a und b auf Seite 2 der Steuererklärung — zweckmäßigerweise in einer Fußnote — der Vermerk: „Wegen der dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Dienstbezüge vergl. die Lohnsteuerbescheinigung auf der Steuerkarte“.

Werbungskosten und Sonderausgaben dürfen bei Abgabe der Steuererklärung nur noch insoweit geltend gemacht werden, als sie nicht durch die in Ziffer 3 a und b unserer Bekanntmachung vom 10. Dezember 1935 Nr. 22503, Amtsblatt S. 483, genannten Beträge abgegolten sind.

Die vom Finanzamt auf der Steuerkarte eingetragene Ermäßigung für Hausgehilfinnen ist unter a der Rubrik „Sonderausgaben“ in der Steuererklärung anzugeben. Alle auf der Steuerkarte eingetragenen sonstigen Ermäßigungen, z. B. für mittellose Angehörige, Krankheiten und dergl. müssen in einem besonderem Begleitschreiben erneut erläutert werden.

Die Zusammenstellung der Einkünfte und der Sonderausgaben erfolgt durch das Finanzamt. Dasselbe berechnet dann die Gesamteinkommensteuer, bringt hiervon die bereits bezahlte Lohnsteuer in Abzug und fordert eine etwaige Restschuld in einem Steuerbescheid an.

Im Zweifelsfalle bespricht sich der Geistliche am besten mit dem Veranlagungsbeamten des zuständigen Finanzamts.

Freiburg i. Br., den 15. April 1936.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Burkheim, decanatus Endingen.

Patronus Universitas Alberto-Ludoviciana in Freiburg i. Br. Petitiones intra 14 dies Senatui Academico proponendae sunt.

### Sterbfall.

12. April: Heinrich August Baumusch, resig. Pfarrer von Hettingen, † in Hainstadt.

R. I. P.

